

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Ludwig-Wolker e.V. - Katholischer Verein für internationale Jugendarbeit". Er ist unter der Nr. 2923 Nz im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein dient der Förderung der katholischen Jugendseelsorge sowie der Jugendarbeit des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ). Der Verein macht Angebote in der internationalen Jugendarbeit sowie der außerschulischen Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, religiöser, sozialer, interkultureller und kultureller Bildung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Förderung der Entwicklung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu selbstständigen Persönlichkeiten und kritischen Menschen,
 - Bi- und multinationale Jugendbegegnungen sowie Fachkräftebegegnungen für haupt-, ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeitende der Jugendhilfe,
 - Kooperationen auf regionaler, überregionaler und internationaler Ebene,
 - Befähigung zum Interreligiösen Dialog,
 - Sensibilisierung für die Diversität von Kulturen, Motivation von Jugendlichen und Erwachsenen zu selbstständigen Aktivitäten in den oben genannten Bereichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" (§§ 51 – 68) der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Vergütung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind
 - a) der Diözesanjugendseelsorger/die Diözesanjugendseelsorgerin des Erzbistums Berlin,
 - b) ein Vertreter/eine Vertreterin aus dem Diözesanvorstand des BDKJ im Erzbistum Berlin,
 - c) drei vom Diözesanvorstand des BDKJ im Erzbistum Berlin zu benennende Personen,
 - d) eine vom Vorstand des Diözesanrates im Erzbistum Berlin zu benennende Person,
 - e) eine vom Erzbischof von Berlin zu benennende Person aus dem Dezernat IV: Schule, Hochschule und Erziehung,
 - f) eine vom Erzbischof von Berlin zu benennende Person aus den Reihen der Akteure der Weltkirchliche im Erzbistum Berlin.
- (2) Die Mitgliedschaft der vorbezeichneten Personen beginnt, sobald sie ihre Bereitschaft zur Übernahme der Mitgliedschaft gegenüber dem Verein in Textform erklärt haben.
- (3) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und endet
 1. mit der Rücknahme des in § 4 (1) erteilten Auftrages durch die beauftragende Stelle,

2. durch Austritt aus dem Verein, der in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss,
 3. durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder,
 4. durch Tod.
- (5) Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft erfolgt die Benennung des Nachfolgers/der Nachfolgerin durch dieselbe Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied benannt hat.
- (6) Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei für drei Jahre gewählten Mitgliedern.
- (2) Zum Vorstand gewählt werden können
 - a) eine vom Diözesanvorstand des BDKJ im Erzbistum Berlin vorzuschlagende Person,
 - b) die unter § 4 (1) a) genannte Person,
 - c) ein weiteres Mitglied.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung gemäß § 6 (2) ein neues Vorstandsmitglied.
- (4) Aufgaben des Vorstandes ist die Leitung des Vereins mit Ausnahme der in § 7 (4) beschriebenen, der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
- (6) Die Vorstandssitzungen finden wenigstens viermal jährlich statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll erstellt. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefasst.
- (7) Der Vorstand kann weitere Personen beratend zu den Sitzungen hinzuziehen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tagt wenigstens zweimal jährlich. Sie wird vom Vorstand in Textform – unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung – 14 Tage vorher einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder in Textform unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Mitgliederversammlung ist ohne ordnungsgemäße Einladung beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand der Beschlussfähigkeit widerspricht. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.
- (4) Die Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung und zur Ausübung ihres Stimmrechts durch andere Mitglieder vertreten lassen. Die Vollmacht gilt nur für den Einzelfall und bedarf der Schriftform. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsplan,
 - c) Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern und Entgegennahme von Revisionsberichten,

- e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme sonstiger Verbindlichkeiten im Betrage von mehr als EUR 10.000,-,
 - g) Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken,
 - h) Beschlussfassung über den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen für die Dauer von mehr als einem Jahr,
 - i) Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsatzung,
 - j) Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks,
 - k) Beschlussfassung über die Einrichtung von Arbeitsgruppen,
 - l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (6) Die Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für die Beschlussfassung über die Veränderung der Vereinsatzung, über die Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder notwendig. Sie bedarf der Genehmigung durch den Erzbischof von Berlin.
- (7) Beschlüsse gemäß § 7 Absatz (5) c) dieser Satzung sind dem Erzbischof von Berlin innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu übermitteln.
Beschlüsse gemäß § 7 Absatz (5) f) und g) dieser Satzung bedürfen jeweils ab einer Wertgrenze von 100.000 EUR der Genehmigung durch den Erzbischof von Berlin.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, das – von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben – spätestens 14 Tage nach der Mitgliederversammlung zugesandt wird.
- (9) Die Referenten/Referentinnen des Vereins nehmen beratend an der Mitgliederversammlung teil.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann weitere Personen als Gäste zulassen.

§ 8 Erzbischof von Berlin

Der Erzbischof von Berlin soll die von ihm zu benennenden Mitglieder alle drei Jahre überprüfen und gegebenenfalls den erteilten Auftrag zurücknehmen und neu vergeben.

§ 9 Kuratorium

- (1) Der Vorstand kann zur Beratung und Unterstützung seiner Arbeit in der Öffentlichkeit ein Kuratorium berufen, das nicht mehr als sechs Mitglieder haben soll.
- (2) Das Kuratorium soll dem Vorstand wenigstens zweimal im Jahr über seine Tätigkeit berichten.

§ 10 Grundordnung und Präventionsordnung

- (1) Der Verein verwendet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Berlin veröffentlichten Fassung, an. Er schließt mit seinen angestellten Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen Arbeitsverträge nach der „Kirchlichen Dienstvertragsordnung (DVO)“ ab.
- (2) Der Verein wendet die Präventionsordnung des Erzbistums Berlin in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an das Erzbistum Berlin mit der Maßgabe, es für steuerbegünstigte Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung des Vereins tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.